

Der sogenannte Hartz IV-Kompromiss/Vermittlungsergebnis, dazu eine erste Einschätzung aufgrund der Übersicht auf der Seite des BMAS:

Der 'Kompromiss' zeigt viele politische und rechtliche Auseinandersetzungslinien mit offenen Flanken der Regierungspolition zu den Leistungen des SGB II auf. Ob die SPD wirklich von Erfolgen sprechen darf, die sie im Vermittlungsverfahren erzielt habe, darf zumindest aufgrund der zum Bereich des SGB vom BMAS bekannt gegebenen Ergebnisse sehr bezweifelt werden.

– Die Regierung zieht ihre Festsetzungsmechanik der Regelleistung strikt durch. Das bedeutet, dass die parlamentarische (und ausserparlamentarische) Opposition keinen einzigen Cent mehr bei der Regelleistung durchgesetzt hat (die 3 EUR zum 1.1.12 gelten als einmaliger Inflationsausgleich für die Verlegung der Anpassung der RL erst zum 1.1.12 statt zum 1.7.2011). Auch Zusatzleistungen für Weissware und Mobilität konnte sie nicht durchsetzen. Ursula von der Leyen rühmt sich daher im Dradio (21.02.1, ca. 18:15 Uhr), dass verhindert werden konnte, einen "Nebenregelsatz" einzuführen. Dies bedeutet aber auch: Es wird in das SGB II nach heutigem Kenntnisstand keine Absicherungslinie für die von vielen Seiten bezüglich der Festsetzungsmethode kritisierte Regelleistung eingezogen. Mit Sicherungslinie meine ich: Wenn "Einmalige Leistungen" dort vorgesehen worden wären, wo die EVS-Methode offenkundige Erhebungsdefizite offenbarte (z. B. bei der Erhebung der Kosten für die Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern), hätten Verfassungsrichter die gesetzliche Möglichkeit, für an diesen Stellen auftretende Bedarfe einmalige Leistungen zu zahlen, als Begründung nehmen können, die RL als verfassungsgemäß einzuordnen.

– Das völlige Fehlen von "Einmalleistungen" für langfristige Gebrauchsgüter ist mit Blick auf den Text des Anrufungsbeschlusses für den Vermittlungsausschuss vom 11.02.11 um so vernichtender für die 'Verhandler' der parlamentarischen Opposition. Denn dort wurden Ergänzungen der Regelleistung für "besondere Bedarfslagen" noch als "erforderlich" bezeichnet:

"Beschluss des Bundesrats vom 11.02.2011 zur Anrufung des Vermittlungsausschusses:

"Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen, die geeignet ist, die in den Beratungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates deutlich geworden unterschiedlichen Positionen zu überbrücken. Dabei soll in das SGB II und das SGB XII eine Regelung aufgenommen werden, die spezifische Sonderbedarfe regelt.

Begründung: Die Ergänzung ist erforderlich, da besonderen Bedarfslagen bei der Anschaffung von Gebrauchsgütern mit längerem Gebrauchs- und höherem Anschaffungswert sowie anfallenden Mobilitätskosten (z. B. Monatsfahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr) über den Regelbedarf nicht ausreichend Rechnung getragen wird."

(http://www.bmas.de/portal/50578/2011__02__11__br__bt__entscheidung.html)

– Im übrigen - so die Berechnung des Pari - müsste der Eckregelsatz schon heute 377 Euro betragen, wenn die tatsächlichen Preissteigerungen berücksichtigt würden. Die Möglichkeit, die Regelleistungshöhe also verfassungsrechtlich anzugreifen bleibt weit eröffnet. Ich erinnere aber daran, dass die Verfassungsrichter am 9.2.2010 nur diejenigen Aspekte des Hartz-IV-Gesetzes in Frage gestellt haben, die andere bereits zuvor erfolgreich rechtlich oder politisch in Frage gestellt hatten. Wenn wir uns nur auf das BVerfG verlassen, werden wir nichts erreichen.

– Die Trägerschaft für die Schul- und Entwicklungsleistungen werden als kommunale Leistungen definiert. Die Aufwendungen werden den Kommunen vom Bund erstattet. Der genaue Erstattungsmodus ist mir aus dem, was das BMAS auf seiner Seite darstellt, noch nicht klar. Es sieht so aus, als sollten Aufwendungen der Kommunen in Höhe von jährlich 400 Mio Euro erstattet werden. Ob es sich dabei um eine reine Deckelung handelt (wenn die Kommunen mehr als 400 Euro ausgeben, bekommen sie die Mehrausgabe nicht erstattet) oder um eine Pauschalerstattung handelt (also egal, wie viel oder wie wenig die Kommunen für die Schul- und Entwicklungsförderungsleistungen ausgeben, sie bekommen immer 400 Mio Euro vom Bund und können damit also bei restriktiver Auslegung der dazu geltenden Regelungen ein Plus erwirtschaften), finde ich noch nicht eindeutig ablesbar. Wie dem auch immer sei, die Extraleistungen für Kinder werden ein Auseinandersetzungsfeld mit der Behörde werden, denn in den Behörden wird wohl immer das Interesse handlungsleitend sein, die Ausgaben zu begrenzen.

– Auch die aus der Regelleistung ausgegliederten Warmwasserbereitungskosten werden ein Auseinandersetzungsfeld werden. Es scheint auch hier so, als würden diese Leistungen den Kommunen vom Bund nur pauschal erstattet (in Form der Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten).

Ganz kleine positive Einzelergebnisse:

- Zumindest Aufwandsentschädigungen bis zu monatlich 175 EUR bleiben anrechnungsfrei.
- Für die Warmwasserkosten scheint es Extrageld zu geben. Abzuwarten bleibt, ob es für diese eine eigene Angemessenheitsbewertung geben wird (ich gehe davon aus) oder ob sie örtlich einfach in die kommunal festzulegenden Rundumangemessenheitsbeträge für die Kosten für Unterkunft, Heizung und (dann vielleicht auch) Warmwasserbereitungskosten eingerechnet werden und sich auf diesem Weg keine Verbesserung für Leistungsberechtigte ergibt.
- Behinderte über 25 Jahren werden vielleicht doch nicht der 80 %-RL-Stufe zugeordnet (“Regelbedarfsstufe 3 wird dahingehend überprüft”).
- Möglicherweise die absolute Lohnuntergrenze für die Leiharbeit. Aber mal abwarten, wie diese Regelung genau aussehen wird (bzgl. Höhe des Mindestlohnes und Geltung der Regelung ab welchem Entleihmonat). Beinahe süffisant folgender Hinweis des BMAS zur Leiharbeit und der equal-pay-Forderung:
“Der Grundsatz des "Equal Pay" gilt schon heute in der Zeitarbeitsbranche. Die Tarifvertragsparteien entscheiden einvernehmlich und frei darüber, ob sie da-

von abweichen wollen.“

So steht es im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Das heißt: Nur da Gewerkschaften entsprechende Tarifverträge für Leiharbeit abgeschlossen haben, kam es überhaupt dazu, dass heute in der Leiharbeit nicht per equal-pay bezahlt wird. Über die Gründe, warum DGB-seitig derartige Tarifverträge abgeschlossen wurden, mutmaße ich hier nun nicht.

21.02.11, Guido